



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-381-006152

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ausweitung der Prozesskostenhilfe im Zivilverfahren auch auf die gegnerischen Rechtsanwaltskosten gefordert.

Soweit einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt werde, solle sie auch von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Gegners vollständig befreit oder nur zur anteiligen Kostentragung verpflichtet sein. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dies sei erforderlich, um auch Beziehern von niedrigeren Einkommen einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 71 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bereits nach geltendem Recht eine erhebliche Erleichterung der Rechtsschutzmöglichkeiten für Parteien bewirkt, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur teilweise aufbringen können; sie können Erleichterungen hinsichtlich der Gerichtskosten sowie der Kosten des eigenen Rechtsanwalts erfahren.



So bewirkt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, dass die Bundes- oder Landeskasse die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann (§ 122 Absatz 1 Nummer 1 a) der Zivilprozessordnung – ZPO). Je nach Bedürftigkeit kann sie von der Zahlungspflicht in voller Höhe befreit werden. Auch soweit der Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, kann dieser Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen (§§ 121, 122 Absatz 1 Nummer 3 ZPO). Der Rechtsanwalt der Partei erhält seine Vergütung statt dessen aus der Staatskasse oder nach Obsiegen von der gegnerischen Partei.

Hinsichtlich der gegnerischen Rechtsanwaltskosten bleibt es, wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, bei dem allgemeinen Grundsatz, dass im Falle des Unterliegens die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts erstattet werden müssen (§§ 91 Absatz 1, 123 ZPO). Der Ausschuss hält dies insofern für konsequent, als Prozesskostenhilfe lediglich die Hürde zur Aufnahme des Prozesses beseitigen soll. So wird in der juristischen Literatur dazu angeführt, dass kein „finanzieller Freifahrtschein“ erteilt werden soll. Die Vorschrift dient letztlich auch einer partiellen Entlastung der Länderhaushalte, da diese in Verfahren vor den Gerichten der Länder die Mittel zur Finanzierung der Prozesskostenhilfe aufbringen müssen (vgl. Bundestags-Drucksache 8/3694, Seite 22).

Gegen diese Regelung werden in der juristischen Literatur zwar teilweise Bedenken erhoben, weil die drohende Pflicht zur Tragung der gegnerischen Rechtsanwaltskosten bedürftige Personen von der Geltendmachung ihrer Rechte abhalten könnte. Dem ist aus Sicht des Ausschusses allerdings entgegenzuhalten, dass das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lediglich eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und finanziell bedürftigen Personen bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gebietet (vgl. Artikel 3 Absatz 1, 19 Absatz 4, 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Der Unbemittelte muss nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.10.2019 – Aktenzeichen: 2 BvR 1813/18 –, Rn. 24). Schon zur Vorgängerregelung zur Prozesskostenhilfe, dem sog. Armenrecht,



hat das BVerfG die in der Sache gleiche Regelung verfassungsrechtlich nicht beanstandet (BVerfG, Beschluss vom 13.6.1979 – Aktenzeichen: 1 BvL 97/78 –, NJW 1979, 2608, 2609; vgl. zur Prozesskostenhilfe auch etwa Beschluss vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06 –, BVerfGE 122, 39, 49 m.w.N.).

Zu berücksichtigen ist nach Ansicht des Ausschusses außerdem, dass die Prozesskostenhilfe nur bewilligt wird, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Das verringert das Risiko, dass die bedürftige Partei nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe den Rechtsstreit verliert, auch wenn dies aufgrund der nur vorläufigen Bewertung nicht ausgeschlossen werden kann. Dass die bedürftige Partei dieses Restrisiko tragen muss, hält der Ausschuss für angemessen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.